

Eveline Gerszonowicz

Zwischen Tagesmutter und Kindertageseinrichtung: Großtagespflege

- Eine Bestandsaufnahme -

Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts München

30. März 2009

Inhalt

1. Einleitung: Aktuelle Situation in Deutschland.....	3
2. Großtagespflege: eine Form der Kindertagesbetreuung	4
3. Überblick über die Situation in den Bundesländern	8
4. Aktueller Stand der fachpolitischen Einschätzungen	11
5. Beispiele guter Praxis in Deutschland.....	16
6. Großtagespflege in anderen Ländern	24
7. Vergleich Großtagespflege – kleine Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	26
8. Gestaltungsherausforderungen und Wissenslücken.....	30
9. Nachwort.....	31
10. Literatur.....	32
11. Anhang	34

1. Einleitung: Aktuelle Situation in Deutschland

Das Ausbauziel in der Kindertagesbetreuung, insbesondere in der Kindertagespflege der Bundesregierung sowie das flankierend angeschobene Aktionsprogramm Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind hinlänglich bekannt.

Auf der Grundlage der neu geschaffenen Rechtssituation durch das Kinderbetreuungsweiterentwicklungsgesetz (KICK) und das Kinderförderungsgesetz (KiföG), nach denen

1. Kindertagespflege auch in „anderen geeigneten Räumen“ stattfinden kann und
2. eine qualifizierte Tagespflegeperson auch mehr als fünf Kinder betreuen kann

können nun bedeutend mehr Plätze in so genannten „Großtagespflegestellen“ geschaffen werden, was dem quantitativen Ausbau der Kindertagespflege entgegenkommt.

Um das Ausbauziel in der Kindertagespflege zu erreichen, ist eine Größenordnung von 30.000 zusätzlichen Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2008-2013 anvisiert. Zu befürchten ist einerseits, dass nicht genügend geeignetes und qualifiziertes Personal gefunden werden kann, um die erheblich höhere Anzahl von Kindern zu betreuen. Andererseits wäre die Großtagespflege eine Möglichkeit, gerade für ausgebildete Erzieherin eine kleine Kindergruppe auf selbstständiger Basis zu betreuen. Besonders für langjährig tätige pädagogische Fachkräfte ist das eine interessante berufliche Alternative.

In manchen Bundesländern – insbesondere in den Stadtstaaten (Berlin, Hamburg) und in Ballungsräumen hat die Großtagespflege eine lange Tradition. In Berlin wurde die „Tagesgroßpflege“ bereits 1978 in den Pflegekindervorschriften geregelt (siehe Anlage). Derzeit existieren in Berlin 185 Großtagespflegestellen¹. In den meisten Bundesländern wurde die Großtagespflege eher als Einzelfall genehmigt. Jedoch wird in den neuen Bundesländern die Großtagespflege häufiger als berufliche Alternative vor allem von Erzieherinnen genutzt. Laut Zahlenspiegel des DJI aus dem Jahr 2007 waren in Ostdeutschland 14,9% derer, die äußerten, dass die Kindertagespflege als Beruf und Existenzgrundlage gesehen wird in Großtagespflegestellen tätig. In den alten Bundesländern beträgt dieser Anteil lediglich 2,8 %². Das Statistische Bundesamt veröffentlichte vom Stichtag 15.03.2008 folgende Zahlen: Tagespflegepersonen gesamt in Deutschland: 36.383, davon betreuten 2.464 Tagespfle-

¹ Statistik der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom

² <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf->

² http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/Zahlenspiegel2007_property=pdf_bereich=sprache=de_rwb=true.pdf ,S. 129ff., 03.03.2009

gepersonen die Kinder in „anderen Räumen“ (= 6,7%)³. Mit Schreiben vom 01. März 2009 ermitteln die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zukünftig immer zum 1. März eines Jahres mittels eines Fragebogens die Anzahl der Großtagespflegestellen in Deutschland. „Zweck der Erhebung ist es, einen Überblick über die Anzahl der Großtagespflegestellen sowie die Anzahl der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen und den dort betreuten Kindern zu erhalten.“ (aus einem Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Cottbus). Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Verberuflichung der Kindertagespflege ist dies ein Bereich, dessen Entwicklung zu beobachten, interessant ist.

2. Großtagespflege: eine Form der Kindertagesbetreuung

Unter Großtagespflege versteht man in der Regel die Betreuung und Förderung von mehr als 5 Kindern in einer Gruppe, die von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam geleistet wird. Als Begriffe für diese Form der Kindertagespflege sind neben dem am häufigsten gebrauchten Begriff „Großtagespflege“ auch „Tagesgroßpflege“ (in Berlin), „Kindertagespflege im Verbund / Verbundpflegestelle“ (ebenfalls Berlin) oder „Zusammenschluss von Tagespflegepersonen“ (Hamburg) gebräuchlich. Großtagespflege findet zumeist außerhalb des privaten Haushalts einer Kindertagespflegeperson in extra angemieteten bzw. von Kommunen oder Verbänden zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Für die beteiligten Zielgruppen hat die Großtagespflege unterschiedliche positive und negative Aspekte:

Positive Aspekte	Negative Aspekte
Weil die Tätigkeit nicht im eigenen Haushalt stattfindet, kann sich die Kindertagespflegeperson besser abgrenzen, Konflikte mit der eigenen Familie können vermieden werden.	Die Kindertagespflegeperson kann die Tätigkeit nicht so gut mit den Bedürfnissen der eigenen Familie vereinbaren, weil sie zeitweise nicht zuhause ist.
Die Großtagespflegestelle kann stärker als Arbeitsplatz verstanden werden, wenn sie in extra angemieteten Räumen eingerichtet ist.	Es ist nicht mehr die familiäre Situation, die die Kindertagespflege vom Grundgedanken her sein sollte.

³ <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1023103>, Tab. 37.1 / 37.4

Es ist eine Kollegin vorhanden, mit der über die Arbeit und über Probleme gesprochen werden kann / Planungen können gemeinsam entwickelt und abgestimmt werden. Es ist möglich, sich gegenseitig zu vertreten, wenn eine der beiden einmal krank sein sollte bzw. sich gegenseitig zu entlasten.

Es ist eine weitere Person anwesend, mit der man sich auseinandersetzen, die eigenen Vorstellungen und Vorgehensweisen abstimmen muss.

Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit mit einer relativ kleinen Kindergruppe pädagogisch zu arbeiten. Dies schätzen besonders Erzieherinnen, die eine Alternative zur Arbeit in einer Kindertagesstätte suchen.

Es muss genauer geplant und organisiert werden als in der Kindertagespflege im kleineren Rahmen. Es gibt mehr Eltern, mit denen Erziehungsvorstellungen abgestimmt und Gespräche geführt werden müssen.

Sie arbeitet, wie auch die Tagesmutter, als Selbständige. Viele Kindertagespflegepersonen genießen diesen Status und nehmen dafür die mangelnde soziale Absicherung in Kauf.

Es gibt keine tarifliche, arbeitsvertraglich gebundene soziale Absicherung. Die Kindertagespflegeperson muss für ihre Sozialversicherung selbst sorgen.

Besonders für Frauen ohne pädagogische Ausbildung - aber mit umfangreicher Erfahrung in der Betreuung mehrerer Kinder und Kindergruppen - ist die Großtagespflege eine Möglichkeit, gemeinsam mit einer Erzieherin professionell mit Kindern zu arbeiten

Bisher ist die Kindertagespflege nicht als eigenständiges Berufsbild anerkannt. Folglich kann es problematisch sein, die Zeit der Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle als Berufserfahrung anzuführen und anerkannt zu bekommen (z.B. für die Qualifikation als Praxisanleiterin).

Die extra angemieteten Räume können noch kindgerechter eingerichtet werden und es muss nicht um die Einrichtungsgegenstände der eigenen Wohnung gefürchtet werden, die unter den Aktivitäten der Kinder leiden könnten.

Die angemieteten Räume stellen eine zusätzliche Verpflichtung dar. Es fallen zusätzliche Abrechnungen und Zahlungen für Miete, Strom, Telefon, Versicherungen usw. an, ebenso Reinigungs- und Renovierungsarbeiten sowie Reparaturen an.

Die größere Zahl von Kindern und eine größere Altersmischung bieten mehr Auswahl von Spielpartnern für die Kinder. Es können Spiele und Aktivitäten geplant werden, die nur mit mehreren Kindern möglich sind oder mit wenigen Kindern nicht so interessant sind.

Je mehr Kinder in der Gruppe sind, desto größer ist der Betreuungsbedarf und desto gründlicher müssen Aktivitäten und pädagogische Angebote ausgewählt und vorbereitet werden.

Die Großtagespflege bietet Kindern die Möglichkeit, in einer Gruppe sowohl individuelle Betreuung und Förderung zu genießen als auch Gruppenerfahrungen zu machen, die bei der Betreuung von nur wenigen Kindern nicht gegeben sind.

Für Säuglinge, sehr kleine Kinder oder Kinder, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben, kann die Kinderzahl in der Gruppe zu groß sein.

Als bisher einzige veröffentlichte Studie zur pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege stehen die Untersuchungsergebnisse der Studien von PädQuis aus den Jahren 2003 und 2006 in Brandenburg zur Verfügung. Hieraus geht hervor, dass die pädagogische Qualität signifikant besser ist, wenn eine zweite Betreuungsperson zur Verfügung steht⁴.

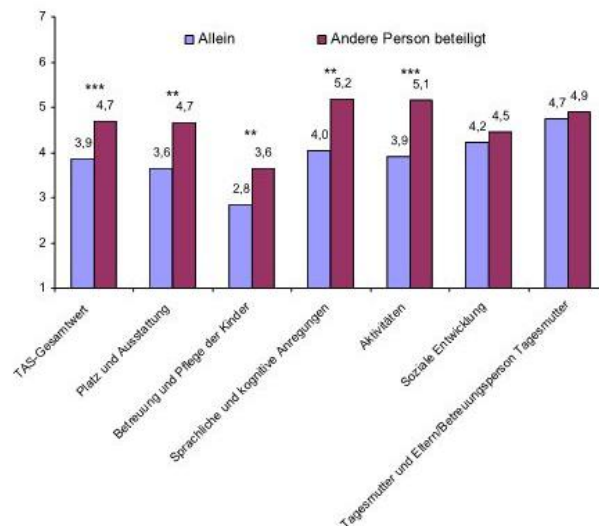


Abbildung 2. TAS-Mittelwerte nach Unterstützung in der Tagespflege (*** $p \leq 0,001$; ** $p \leq 0,01$)

Die bundesgesetzliche Grundlage für diese Form der Kindertagespflege stellt der § 43 SGB VIII dar. Die bisherige Fassung mit dem Wortlaut: „(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung **in anderen Räumen** während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis“ führte vielerorts zu der Überlegung, auch Räumlichkeiten, die nicht Wohnräume der Kindertagespflegeperson sind, für die Kindertagespflege zuzulassen. Sie müssen jedoch „(2).... kindgerecht...“ sein.

In der durch das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) vom 16.12.2008 geänderten Fassung heißt es: „(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf

⁴ http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/4113/Bericht_Tagespflege.pdf , Seite 32, (02.03.09)

der Erlaubnis.“ Damit ist die Definition des Ortes der Kindertagespflegestelle nochmals weiter gefasst worden. An der Beschreibung „*kindgerechte Räumlichkeiten*“ in Absatz 2 Nummer 2 wurde festgehalten.

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. (...).“

„(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Mit Absatz 3 sind eindeutig die zwei Formen der Kindertagespflege beschrieben: Die traditionellen Kindertagespflege, bei der eine Kindertagespflegeperson allein bis zu fünf Kinder betreut und die Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern, die von mindestens einer pädagogischen Fachkraft betreut werden sollen. Mit der Einschränkung, es dürften nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe in einer Einrichtung stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Gruppen nicht zu groß werden und eine altersgerechte Betreuung gewährleistet ist.

Eine Aussage darüber, wie viele Kindertagespflege-Gruppen innerhalb eines Hauses bzw. einer Wohneinheit gemeinsam untergebracht sein könnten, wird jedoch nicht getroffen, so dass es auch per Landesrecht bzw. Einzelentscheidung möglich ist, Arrangements von mehreren Gruppen z.B. in Räumen von Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Gebäuden zuzulassen, welche dann von Kindertageseinrichtungen kaum mehr zu unterscheiden sind.

So erhielt z.B. die Hochschule Neu-Ulm (HNU) 2008 das Zertifikat zum Audit "Familien- und arbeitsgerechte Hochschule", eine Auszeichnung für die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie. Im Juni 2009 wird das Zertifikat offiziell von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen, in Berlin übergeben. Auf der Homepage der HNU ist zu lesen: „*Die hochschuleigene Großtagespflege wird im November im früheren Altenpflegeheim Albertinum im Stadtteil Wiley ihren Betrieb aufnehmen. 28 Kinder von Studierenden und Mitarbeitern können dort von qualifiziertem Fachpersonal betreut werden*“⁵.

Im Schulgebäude in Wiesent wurde eine Großtagespflegestelle eingerichtet, die von 3 qualifizierten Tagesmüttern geleitet wird. Die Großtagespflege ist als zusätzliches Betreuungsangebot für Kleinkinder im Alter von 9 Wochen bis zu 3 Jahren gedacht und soll eine Entlastung für berufstätige Mütter bieten. Die Ausstattung und Anmie-

⁵ http://www.hs-neu-ulm.de/d/hochschule/einrichtungen_und_services/marketing_und_presse/pressemitteilungen/Pressemittteilungen_Juli_September/Tag_der_offenen_Tuer_04.09.2008.php, (03.01.09)

tung der Räume erfolgte durch das Kreisjugendamt Regensburg, von der Gemeinde Wiesent und der Stadt Wörth wurde jeweils ein Zuschuss gewährt.⁶

An diesen Beispielen wird deutlich, dass es notwendig ist, über Personalschlüssel und Gruppengrößen in der Großtagespflege nachzudenken.

Eine besondere Problematik bringen die Konstellationen mit sich, bei denen entweder Räumlichkeiten von der Kommune, Verbänden oder von anderer Seite kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. bei denen die Kommune zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen Zuschüsse zur Miete der Räumlichkeiten finanziert. Aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege vom 17.12.2007 heißt es: *„Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden“*. Inwiefern diese kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zudem als geldwerter Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG angesehen werden, ist noch an anderer Stelle zu klären.

Werden hingegen Zuschüsse zur Mietzahlung an die Kindertagespflegeperson geleistet, zählen diese zum steuerpflichtigen Einkommen der Kindertagespflegeperson dazu. Sie können zwar im Rahmen der Betriebskostenpauschale (max. 300,00 € pro Kind im Monat) oder durch Einzelnachweise als Betriebskosten geltend gemacht werden, stellen jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Kindertagespflegepersonen dar, die eigene Räumlichkeiten zur Betreuung nutzen und ebenfalls max. 300,00 € Betriebskostenpauschale pro Kind geltend machen können. Zudem erhöht die Mietzahlung durch das daraus resultierende erhöhte steuerpflichtige Einkommen auch die prozentual nach dem steuerpflichtigen Einkommen berechneten Beiträge zur Sozialversicherung und hat Einfluss auf andere am steuerpflichtigen Einkommen orientierte Sozialleistungen wie Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder Kostenbeiträge für eigene Kinder in Kindertageseinrichtungen.

3. Überblick über die Situation in den Bundesländern

Nach Durchsicht der Landesausführungsgesetze und Verordnungen bzw. Vorschriften der Länder ist festzustellen, dass die Großtagespflege in einigen Bundesländern mehr oder weniger ausführlich geregelt ist, in einigen Bundesländern hingegen keine Rolle spielt. Innerhalb der Bundesländer, in denen zwar auf Landesebene keine Regelungen festgeschrieben sind, existieren dennoch vereinzelt kommunale Regelungen, die es regional ermöglichen, Großtagespflegestellen zu betreiben.

⁶ <http://www.wiesent.de/informationen/meldungen/meldungendetail.php?id=216&type=&print=yes> , (02.03.09)

In folgenden Bundesländern ist die Betreuung von mehr als fünf Kindern und mehreren Betreuungspersonen wie hier auszugsweise zitiert geregelt:

Bayern (Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 01.08.2005):

Artikel 9 Abs. 2: *„Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.“*

Baden-Württemberg (VwV Kleinkindbetreuung vom 14.11.2006):

„2.2. a) (...) Durch eine Kindertagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre (...).“

Berlin (Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 30.06.2005):

§ 18 (2) *„Kindertagespflege wird insbesondere angeboten als*

1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,

2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und

3. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Förderungsbedarf“.

Weitere Ausführungen liegen per Vorschrift nicht in aktueller Fassung vor, werden jedoch sinngemäß noch immer im Sinne der 1978 erlassenen Pflegekindervorschriften (PKV) (siehe Anlage) praktiziert.

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) wird zurzeit überarbeitet und liegt im Entwurf zur Abstimmung bereits vor.

Bremen / Niedersachsen: Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen haben einen Kriterienkatalog für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen verfasst. Er ist vollständig in der Anlage beigefügt.

Hessen (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 8.12.2006):

„§ 29 (5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung;

(7) Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung“.

Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 01.01.2007):

„§ 15 (2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung“.

Nordrhein-Westfalen: (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007):

„§ 4 (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden“.

Schleswig-Holstein: (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO vom 19.06.2007):

„§ 13 (2) Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Soll nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dort eine zweite Person Kindertagespflege leisten,

ist dies unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen“.

Differenziertere Ausführungen zur Großtagespflege sind z.B. aus München, Nürnberg, Main-Taunus-Kreis, Düsseldorf, Niedersachsen und Bremen sowie Braunschweig bekannt. Sie sind in der Anlage beigefügt.

Die hier nicht genannten Bundesländer haben die Großtagespflege in den Landesgesetzen bisher nicht ausgeführt. Es ist zu erwarten, dass die Bundesländer die landesgesetzlichen Grundlagen und nachfolgende Ausführungsvorschriften zeitnah gemäß den bundesweiten Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG), welches am 16.12.2008 in Kraft trat anpassen werden. Daher kann diese Recherche zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Expertise nur unvollständig sein.

4. Aktueller Stand der fachpolitischen Einschätzungen

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am Montag, dem 23. Juni 2008 wurden die freie Wohlfahrtsverbände, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zur Stellungnahme aufgefordert. Unter anderem wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- *Welche Vorgaben (insbesondere zur Zahl der Kinder und zum zeitlichen Betreuungsumfang) sollte der Bund für die Erlaubnispflicht bei der Kindertagespflege machen (§ 43 SGB VIII)?*
- *Welche Bedeutung hat nach Ihrer Auffassung die Form der Großtagespflege und welche Regelungen sollte der Bund dazu treffen?*

Das **Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands** hat in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am 23. Juni 2008 ausgeführt:

„In § 43 Abs. 3 Satz 1 sollten die Worte „gleichzeitig anwesend“ gestrichen werden und die Zahl der zu betreuenden Kinder grundsätzlich mit fünf festgelegt werden. Dies ist fachlich geboten, um die Tagespflege im Vergleich zu Personal Standards der Krippengruppen eindeutig abzugrenzen und die besondere, familienähnliche Betreuungsform der Kindertagespflege aufrechtzuerhalten. Ein Personal – Kind Schlüssel über 1:5 ist fachlich nicht zu verantworten, zumal in der Regel noch eigene Kinder der Tagespflegeperson hinzukommen.

Eine Öffnung zur Aufnahme weiterer Kinder ist auch vor dem Hintergrund der fehlenden Qualifizierungsvorgaben für Tagespflegepersonen nicht zu verantworten. Die Betreuung von mehr als fünf Kindern erfordert eine Fachkraftausbildung vergleichbar den Qualifikationsvorgaben für Krippengruppen und altersgemischten Kleinkindgruppen.

Zur Form der Großtagespflege sollte der Bund keine Regelungen treffen, da damit nur Anreize geschaffen werden, preiswertere und mit Bezug auf den Fachkraftstandard qualitativ schlechtere Angebote als Krippen und altersgemischte Gruppen zu schaffen. Es sollte lediglich sichergestellt werden, dass für die bestehenden Großtagespflegestellen und insbesondere für die dort tätigen Personen eine Übergangsphase gesichert wird. Während dieser Zeit ist nach Lösungen zu suchen, wie die Großtagespflegestellen in die bestehenden institutionellen Formen der Kleinkindbetreuung überführt werden können bzw. vergleichbare Vorgaben für die personelle Besetzung mit Fachkräften eingeführt werden.“⁷

Der **Bundesverband für Kindertagespflege e.V.** äußerte sich zu diesen Fragen wie folgt:

„Nachdem bereits in den Ländern die Anzahl der Kinder von der bisherigen Bundesgesetzgebung abweicht, passt der Bund mit der Überarbeitung des § 43 Abs. 3 SGB VIII die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen in den Ländern an. Eine generelle Obergrenze der familiären Kindertagespflege von fünf Kindern ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll. Als Bundesverband sind wir der Meinung, dass die Großtagespflege einer Tageseinrichtung entspricht und nicht der familiären Kindertagespflege bis zu fünf Kindern. Daher sollten diese Formen der Förderung von Kindern eine eigenständige gesetzliche Regelung erhalten.“⁸

Der Hauptvorstand der **Gewerkschaft für Bildung und Wissenschaft** führte aus:

„Mit der Änderung in § 43, Abs. 3 wird die Zahl der Kinder in Tagespflegestelle auf „bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder“ erhöht. Wenn Erziehungsberechtigte die Tagespflegestellen nur stundenweise in Anspruch nehmen, kann es leicht vorkommen, dass diese Obergrenze deutlich überschritten wird. Die GEW ist der Auffassung, dass eine Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder betreuen sollte, unabhängig davon, wie lange sie die Betreuung in Anspruch nehmen. Bei einer höheren Anzahl von Kindern handelt es sich bereits um eine Kindertageseinrichtung.

Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle kann nur dort sinnvoll sein, wo man aus Gründen der wohnortnahen Versorgung Kindern einen weiten Weg zur nächsten Kindertagesstätte ersparen will. Dies betrifft vor allem bevölkerungsarme Gebiete, in denen es für die Beibehaltung einer Kindertagesstätte zu wenige Kinder gibt.“^{9, 10}

7

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350b_16_13_beneke.pdf (12.12.08)

8

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350c_16_13_zuehlke.pdf (12.12.08)

9

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350e_16_13_hocke.pdf (12.12.08)

Darüber hinaus haben der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und die Bertelsmann-Stiftung Stellungnahmen zu dieser Form der Kindertagesbetreuung geäußert.

In der Stellungnahme des **Deutschen Vereins** heißt es:

*„Die rechtlichen, strukturellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind bei den bereits bestehenden Großtagespflegestellen noch nicht in allen Bundesländern hinreichend geklärt. Hier besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. Es ist daher empfehlenswert, auch hierzu entsprechende Kriterien mit aufzunehmen.“*¹¹

Die **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)** nimmt wie folgt Stellung:

*„Die vorgenommenen Änderungen des § 43 SGB VIII schaffen in vielen bislang umstrittenen Fragen im Kontext sog. „Großtagespflegestellen“ (Betreuung von bis zu zehn Kindern, davon höchstens fünf gleichzeitig) mehr Klarheit. Diese Form der Tagespflege ist eine Zwischenform zwischen der „klassischen“ Kindertagespflege und einer Kleinsteinrichtung. Die „Großpflegestelle“ findet bevorzugt in Räumen statt, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern des Kindes gehören. Hier schließen sich zum Teil mehrere Tagespflegepersonen zusammen, die die Verantwortung für jeweils fünf Kinder haben. Eine Unterscheidung zwischen „klassischer Kindertagespflege“ und „Großtagespflege“ ist deswegen unabdingbar, da davon abhängt, ob es einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf.“*¹²

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** vertrat folgende Ansicht:

„Auf die vorgesehene Möglichkeit, auch eine Betreuung von mehr als fünf Kleinkindern pro Tagesmutter zu erlauben (§ 43 SGB VIII), sollte verzichtet werden. Kinder, besonders unter drei Jahren, profitieren nur dann von einer externen Betreuung, wenn diese auch einen hohen Qualitätsstandard aufweist. Auch wenn vorgesehen ist, dass eine Betreuung von mehr als fünf Kindern an eine besondere Qualifikation gebunden ist, ist es mehr als fraglich, ob bei so einem hohen Betreuungsschlüssel eine qualitativ hochwertige Betreuung noch gegeben ist. Die Form der Großtagespflege, die damit unterstützt werden soll, ist zwar begrüßenswert, da sie den Beruf der

¹⁰ Alle Stellungnahmen können unter http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/index.html herunter geladen werden. Das Wortprotokoll der Anhörung steht unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/protokoll.pdf> zur Verfügung

¹¹ <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2013-08.pdf> (12.12.08)

¹² http://www.agj.de/pdf/5/Vorlage_KifoeG.pdf

*Tagesmutter als Vollerwerbstätigkeit verstärkt. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als fünf Kindern das Betreuungsverhältnis 1:5 nicht überschritten wird. Der dringend notwendige Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur darf nicht zulasten der Qualität der Betreuung der Kinder gehen.*¹³

In der Stellungnahme der **Bertelsmann-Stiftung** ist zu lesen:

*“Um vergleichbare Qualität zu gewährleisten, brauchen Kindertagespflege und Krippen gleiche Rahmenbedingungen. Wesentliche Eckwerte für Qualität sind die Qualifikation der Erzieherin bzw. Tagespflegeperson und die Erwachsenen-Kind-Relation. Auf Grundlage internationaler Studien und Empfehlungen von Kinderärzten wird für die jüngeren Kinder ein Erzieher-Kind-Schlüssel von 3, für die Kinder ab zwei Jahren von 4 Kindern pro Erwachsenen vorgeschlagen. Das gilt auch für jede Kindertagespflegestelle. So genannte Großtagespflegestellen halten diese Relation nicht ein. Eine Zusammenarbeit von zwei Tagespflegepersonen, wie manchmal gehandhabt, um zu anderen Rahmenbedingungen zu kommen, kopiert die Betreuungsstruktur einer Krippe und gibt damit das Prinzip der familiennahen Betreuung auf. Damit müssten logischer Weise gleiche Anforderungen an Qualität und Qualifizierung wie in Kindertageseinrichtungen gestellt werden, wenn sie kein Angebot zweiter Klasse sein sollen.*¹⁴

Auch das **Deutsche Jugendinstitut e.V.** hat in seiner Stellungnahme zum Kinderförderungsgesetz die maximale Anzahl der Kinder in Tagespflegestellen und die Großtagespflege ausgeführt:

“Landesrecht kann regeln, dass auch dann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt werden kann, wenn Tagespflegepersonen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Das Gesetz fordert in diesem Fall eine „besondere Qualifikation“ der Tagespflegeperson.

In der Begründung wird erläutert, dass die Qualifikation der Tagespflegeperson in diesem Fall deutlich über die formulierten Anforderungen in § 43 Absatz 2 hinausgehen soll. Die in § 43 Absatz 2 geforderte Qualifikation für Tagespflegepersonen ist jedoch sehr unspezifisch und bietet viel Interpretationsspielraum. Das DJI sieht die Öffnung der Förderung von gleichzeitig mehr als fünf Kindern in der Kindertagespflege aus Sicht der Frühkindpädagogik als äußerst problematisch an (§ 43; Buchstabe c).

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang drei Punkte: Erstens sollten die eigenen Kinder unter 6 Jahren bei der Erteilung der Erlaubnis mitberücksichtigt wer-

13

[http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Stn_%20zum_KifoeG.pdf/\\$file/Stn_%20zum_KifoeG.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Stn_%20zum_KifoeG.pdf/$file/Stn_%20zum_KifoeG.pdf) (12.12.08)

14

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350g_16_13_funcke.pdf

den, da auch sie in gleicher Weise der Aufmerksamkeit und Zuwendung bedürfen. Zweitens hat auch die Altersmischung der Kinder einen maßgeblichen Einfluss auf die pädagogisch verantwortbare Gruppengröße in der Kindertagespflege und ist von daher ebenfalls gesetzlich zu regeln. Und drittens ist nicht nachzuvollziehen, warum in der Form der Tagespflege der Betreuungsschlüssel – bei im Prinzip ungünstigeren Arbeitsbedingungen und schlechterer Ausbildung des Personals – anders sein sollte als in den altersentsprechenden Kindertageseinrichtungen. Sehr viel überzeugender wäre es, wenn der Gesetzgeber vorgeben würde, dass auf keinen Fall der analoge Betreuungsschlüssel für die Kindertageseinrichtungen überschritten werden darf.

Großtagespflege nimmt laut den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik von 2006 und 2007 an Bedeutung zu und ist ein sehr dynamisches Segment innerhalb der Kindertagespflege; mit einem weiteren Ausbau ist daher zu rechnen. Aus fachlicher Sicht verbinden sich mit der Tagesgroßpflege Chancen, aber auch viele Unwägbarkeiten und offene Fragen.

Auf der Stärkenseite kann vermutet werden, dass kollegiales Arbeiten und Austausch für Tagespflegepersonen möglich wird, die Vertretungsfrage bei Ausfall geregelt ist und damit für Eltern und Kinder eine Betreuungskontinuität gegeben ist, dass die Tagespflege dadurch qualifikatorisch aufgewertet wird, wenn beispielsweise eine pädagogische Berufsausbildung als Voraussetzung für zumindest eine der beiden Tagespflegepersonen definiert würde.

Schwächen bzw. fachliche Unklarheiten bestehen in erster Linie hinsichtlich der folgenden Aspekte: der Betreuungsqualität, der spezifischen qualifikatorischen Anforderungen an die Tagesgroßpflege, der pädagogisch sinnvollen Altersmischung und der maximalen Größe der Gruppen, einer eindeutigen Abgrenzung zu Kleinsteinrichtungen sowie der Eignungskriterien angemieteter Räume. Genauer zu untersuchen ist auch, inwieweit die Besonderheit der Kindertagespflege (Familiennähe etc.) in der Tagesgroßpflege noch zum Tragen kommen kann, oder ob darin doch eher, wie von vielen befürchtet, eine willkommene, kostengünstige, aber qualitätskritische Angebotsstruktur zum Ausdruck kommt. Insgesamt wird deutlich, dass die Tagesgroßpflege derzeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einen noch kaum geregelten Handlungsraum darstellt.

Landes- und Bundesgesetzgeber sind gefordert, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tagesgroßpflege zu schaffen, die deren Charakter als einrichtungsähnliche Betreuungsform hinreichend Rechnung tragen (§ 43, Buchstabe c). Hierbei ist a) die Kombination der beruflichen Qualifikation von Fachkräften (KinderpflegerIn; ErzieherIn) sowie von Zweitkräften (Tagespflegepersonen) wünschenswert. Dies gilt b) insbesondere auch hinsichtlich der Obergrenze für die Zahl der zu betreuenden Kinder, wobei die eigenen Kinder mit zu berücksichtigen sind. Die Obergrenze der Zahl der zu betreuenden Kinder darf keinesfalls über dem in Einrichtungen empfohlenen Betreuungsschlüssel liegen. Sind diese beiden Bedingungen a) und b) nicht eingehalten, droht die Tagesgroßpflege zur „preiswerteren“, aber schlechteren Alternative von Einrichtungen zu werden. Bereits jetzt zeichnen sich angesichts des Ausbau-

drucks derartige Entwicklung in einzelnen Ländern ab. Dies schadet einem qualitativ guten Ausbau der Kindertagespflege insgesamt.

Um in rechtlicher, ordnungspolitischer, qualifikatorischer, personeller, pädagogischer sowie organisatorischer Hinsicht dringend benötigte Kriterien bereitstellen zu können, entlang derer ein qualitativ anspruchsvoller Ausbau dieser Form der Kindertagespflege zukünftig erfolgen kann, sind zunächst empirische Untersuchungen erforderlich, auf deren Grundlage sich fachlich fundierte Kriterien formulieren lassen.“¹⁵

5. Beispiele guter Praxis in Deutschland

Die Recherche der Beispiele guter Praxis in Deutschland ist umfassend. In vielen Bundesländern sind im Laufe der Zeit Konstruktionen von Großtagespflegestellen entstanden, die unterschiedliche Konstellationen abbilden.

Die in der Expertise von 2004 dargestellten Beispiele aus Berlin, Freiburg (i.Br.) und Kiel sind weitestgehend aktuell und sollen an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden. Im Internet sind vor allem Konzepte und Selbstdarstellungen einzelner Großtagespflegestellen zu finden. Im Folgenden ist eine interessante Auswahl von Praxisbeispielen zusammengestellt. Um sich ein umfassendes Bild über diese Beispiele guter Praxis zu informieren, lohnt es sich, die folgenden Internetseiten zu besuchen:

- „Was bieten wir den Kindern?
Unsere Großtagespflege ist mit viel Liebe für kleine Kinder eingerichtet, ein warmes familiäres Nest, das den Kindern die notwendige Geborgenheit und Zuwendung bietet...“. <http://www.butterflies-sendling.de/index.html> (München)
- „Die Spielgruppe KITZ in Freiburg-Littenweiler besteht seit Oktober 1999 und ist als solche behördlich als Großpflegestelle anerkannt. In der Einrichtung werden bis zu acht Kinder im Alter von 1½ - 3 Jahren von drei ausgebildeten Fachkräften betreut“. <http://www.spielgruppe-kitz.de>
- „Die kleine, familiäre Kindergruppe KNUDELBÄREN liegt am Rande von Lichtenrade in einer Stadtvilla mit kinderfreundlichen Nachbarn...“
http://www.lichtenrader-tagesmuetter.de/pageID_4362515.html (Berlin)
- „Die Großpflegestelle befindet sich in einer 100qm großen 4-Zimmerwohnung in einem Zweifamilienhaus im Bezirk Tempelhof – Schöneberg.(...) Die Kindergruppe wird von Frau Herma Nitzsche (Heilpädagogin, Erzieherin, Kinder-yogalehrerin) und Frau Angelika Kannengießler - Schmidt (Erzieherin) betreut. Sie setzt sich z.Zt. aus 8 Kinder im Alter von 1 - 5 Jahren zusammen.“
http://www.lichtenrader-tagesmuetter.de/pageID_4362545.html (Berlin)

15

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350j_16_13_rauschenbach.pdf

- „...Neben einem Raum zum Spielen mit Bau- und Puppenecke, so wie eine Kuscheloase zum Bücher anschauen, gibt es noch einen Ess- & Kreativraum, an dem alle Platz finden. In der Küche hat jeder sein Becher und hier gibt es auch immer etwas zum Trinken....“ <http://www.kleine-schafe.de/8.html> (Niedersachsen)
- „Wir sind eine Großtagespflege (GTP) für Kinder im Alter von ½ bis zu ca. 3 Jahren. Unterstützt und betreut wird unsere Einrichtung von Mobile Familie e. V. Wir betreuen Kinder deren Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Als unsere Aufgabe sehen wir vor allem, die uns anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen, zu fördern, zu pflegen und zu betreuen.“
<http://www.wonneproppen2008.de/index.html> (Ingolstadt)
- „...Der Gruppe steht eine liebevoll und kindgerecht eingerichtete 3-Zimmer-Wohnung von 79 qm und das angrenzende EmmHaus (Gemeindehaus) zur Verfügung. Das EmmHaus kann bei Bedarf zum Spielen und Feiern von Festen genutzt werden. Zur Wohnung gehört ein Garten, der mit Sandkasten, Spielwiese und Weidenzelt ausgestattet ist...“ <http://www.die-wippe.de/konzept.html> (Nürnberg)
- „In unserer Wichtelkiste werden Wichtel zwischen 6 Monaten und 3 Jahren betreut. Die Betreuung erfolgt im Rahmen einer sogenannten “Tagesgroßpflegestelle” [http://www.wichtelkiste.de/html/uber die wichtelkiste.html](http://www.wichtelkiste.de/html/uber_die_wichtelkiste.html) (Finsing)

Darüber hinaus sind zahlreiche Praxismodelle bekannt, die jedoch bisher selten schriftlich dargestellt wurden. In der Zeitschrift „ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter“ erschienen folgende Artikel:

Erfahrungsbericht einer Tagesmutter (ZeT 6/2007)

Immer wieder hat Sandra Abeling in den mehr als zehn Jahren, die sie nun schon als Tagesmutter arbeitet, daran gedacht, ihre Kindertagespflegestelle auszubauen. Als 2005 mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) für Tagesmütter die Möglichkeit gegeben war, Kinder in angemieteten Räumen zu betreuen, sah sie ihre Chance zur Veränderung gekommen. Hier ihr Bericht:

„Seit mehr als zehn Jahren bin ich nun als qualifizierte Tagesmutter tätig. Ich bin beim örtlichen Fachdienst Jugend & Familie und beim Familienservice gemeldet. Als Mitglied im Bundesverband für Kindertagespflege e.V. sowie der Interessengemeinschaft vor Ort lege ich Wert auf regelmäßige Fortbildungen im Bereich der Kindertagespflege. Immer wieder dachte ich daran, die Kindertagespflege auszubauen und das Konzept etwas kitaähnlicher zu gestalten, um den Kindern den späteren Übergang in den Kindergarten zu erleichtern. In unserer Dachgeschosswohnung hatten wir zwar genug Platz zum Spielen und viel Spielzeug, doch der Weg vom 5. Stock nach draußen war ohne Fahrstuhl sehr zeitaufwändig. Im Jahr 2003 gab ich zunächst meiner Tätigkeit im damals noch eigenen Haushalt den Namen „betreuungsbox“. Ich richtete eine Homepage ein und entwarf Visitenkarten. Mit dem

TAG erkannte ich 2005 meine Chance, wieder etwas zu verändern.

Ich mietete Ende 2006 mitten in Hannover eine Zwei-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses, in dem meine Familie und ich auch wohnen. Mein Lebensgefährte betreibt im selben Haus ein Optikergeschäft. Wir leben und arbeiten also in einem Haus. Die zwei Räume sind der Spiel-, Bastel- und Essensraum (Kindersitzecke, Bauecke, Spielzeugregale in altersgerechten Höhen, Kochnische) und der separate Ruhe- und Schlafraum (Wickelplatz mit Höhle, zwei Reisebetten, ein Schneewittchenbett, Regal mit Spielzeug für die eigenen Kinder). Neben dem Mobiliar wurde möglichst pädagogisch wertvoller Spielzeug für die Kleinkinder angeschafft und alle Räume bekamen einen Korkboden. Die Toilette wurde mit einem Familiensitz ausgestattet, bei dem sich aus der Toilettenbrille der Sitzring für die Kleinen herunterklappen lässt. So werden die Kinder mit der Toilette vertraut gemacht und haben keine Scheu, wenn einmal kein Töpfchen zur Verfügung steht.

Da ich bereits vor der landesrechtlichen Regelung die Betreuung in angemieteten Räumen anbot, musste ich mich entsprechend mit dem Amt für Familie und Jugend auseinandersetzen; das erst nach Erlass durch den Niedersächsischen Landtag die entsprechende vorläufige Erlaubnis erteilt. Mittlerweile wurde die Pflegeerlaubnis offiziell überprüft und erteilt. Dem Amt fehlten die offiziellen Abnahme-Grundlagen, weil hierfür keine Richtlinien vorlagen.

Mein Konzept als Mischung aus familienähnlicher Betreuung und Kita ist bisher in unserer Umgebung einmalig. Ich bin als „klassische Tagesmutter“ weiterhin Betreuerin, Putzkraft und Kinderpflegerin in einem. Mittags beziehungsweise in den Ferien kommen meine eigenen Kinder als Tagesgeschwister hinzu. Es gibt jedoch auch eine kita-ähnliche Konzeption wie „eigene Farben“ (für Handtücher, Zahnbürste, Geschirr, Garderobenplatz) und auch im Garderobenbereich eigene Staufächer. Das Spielzeug wird regelmäßig ausgetauscht, ein Teil des Spielzeugs wird daher im Keller aufbewahrt.

Der Tag beginnt mit einem festen Morgenritual aus Willkommenslied, Fingerspiel und Mini-Bilderbuch. Unser Tagesrhythmus wird mit einer gemeinsamen Obstmahlzeit fortgesetzt, anschließend folgt je nach Wochentag eine kurze Zeit des Freispiels, angeleitetes Spielen, Basteln mit Papier, Pappe, Leinwänden, Papprollen, Naturmaterialien etc., ein Ausflug — zum Beispiel in den Zoo, den Maschsee oder in die Bücherei — oder Musikprogramm. Eine tolle Ergänzung haben wir durch den circa dreihundert Quadratmeter großen Garten mit großer Rutsche, zwei verschiedenen hohen Schaukeln und Sandkiste. Das Mittagessen liefert ein benachbarter Gastwirt, der es täglich frisch für uns kocht — selbstverständlich glutamatfrei. Anschließendes Zähneputzen gehört für alle zum normalen Tagesablauf, danach schlafen manche Kinder. Einige Kinder werden bereits nach dem Essen abgeholt, andere machen noch ihren Mittagsschlaf und werden nach dem anschließenden Freispiel abgeholt.

Derzeit betreue ich an vier Vormittagen fünf Kinder im Alter zwischen zehn Monaten und zwei Jahren. Einmal wöchentlich bietet eine externe Fachkraft altersgerechte musikalische Früherziehung an. „Oma Doris“ begleitet uns bei unseren Ausflügen oder unterstützt mich bei schlechtem Wetter beim Basteln, so dass die Kinder auch Umgang mit der älteren Generation haben. Weiterhin nehme ich regelmäßig Praktikantinnen im Rahmen der Qualifizierungskurse zur Tagespflege auf, die praktische Erfahrungen sammeln wollen. Ich berate sie und gebe Tipps aus meiner bisherigen Praxis.

Auch die Eltern erhalten von mir Unterstützung in allen Richtungen: außerreguläre Betreuung, soweit umsetzbar, regelmäßige Elternabende, Mitspracherechte bei Ritualen, Tagesablauf etc. Auch bei Fragen, die nicht die Tagespflege betreffen, sprechen mich die Eltern inzwischen oft an.

Nach meinen eigenen Kindern steckt in der „betreuungsbox“ mein ganzes Herzblut: Professionelle Umsetzung meines Konzeptes, ständige Fortschreibung und Verbesserung stehen an erster Stelle. Ich bin nach wie vor von diesem Konzept überzeugt und erhalte immer wieder begeisterte Rückmeldungen von Leuten, die das erste Mal die Homepage (www.betreuungsbox.de) besuchen oder die Räumlichkeiten sehen. Hatte ich vorher schon den guten Ruf einer professionellen und engagierten Tagesmutter, so hat sich dieser nur noch verbessert. Eine Meldung von freien Plätzen ist meistens nicht mehr nötig, ich führe mittlerweile eine Warteliste.

Ich bin froh, dass ich den Schritt getan und die nötige familiäre Unterstützung erfahren habe. Auch meine eigenen Kinder (fünf, acht und elf Jahre alt) sind begeistert, weil sie nachmittags wenn keine Betreuung stattfindet, eine Ausweichfläche haben. Vor allem aber ist es schön zu sehen, wie wohl sich die Tageskinder in der geschaffenen Atmosphäre fühlen, so dass sie morgens teilweise vor Ungeduld gar nicht mehr zum Jacke ausziehen kommen“.

„Wir orientieren uns an den Kindern und ihren Familien“ (ZeT 5/2008)

Eine der zehn Großtagespflegen, die es mittlerweile in München gibt, nennt sich „Mandy“ und liegt im Nordwesten Münchens. Marina Jukic und Naniedia Stoilkov-Disc mieteten sich ehemalige Büroräume einer Versicherung und betreuen dort seit September 2007 gemeinsam zehn Kinder. Die Antworten aus einem Interview geben einen Einblick in die Erfahrungen, die sie bisher gemacht haben und berichten über Schwierigkeiten, die es zu bewältigen gab und gibt.

„Wir betreuen gemeinsam zehn Kinder. Wir beginnen mit der täglichen Betreuung um 7.00 Uhr und diese endet um 17.00 Uhr. Ursprünglich wollten wir eine Kinderkrippe eröffnen. Nach einem Gespräch mit dem Stadtjugendamt München entschlossen wir uns jedoch, eine Großtagespflege zu eröffnen, nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen, da der finanzielle Aufwand für eine Großtagespflege geringer ist. Wir machten die Qualifizierung und haben uns Geld geliehen. Zu den Räumen kamen wir durch eine Mutter, diese wohnt hier gleich in der Nähe und sah das Schild „Laden zu vermieten“. Nach einem Gespräch mit dem Vermieter, mit dem wir übrigens sehr viel Glück hatten, waren wir uns schnell einig. Unser Vermieter regelte alle baulichen Maßnahmen, er engagierte sich sehr.

Das pädagogische Konzept

Die Offenheit gegenüber anderen Nationalitäten, Kulturen und vielfältigen Lebensformen spielt in unserer Einrichtung eine große Rolle.

Für uns ist die Eingewöhnungsphase ein sehr wichtiger Prozess. Um die Trennungssituation von der Familie gut zu gestalten und das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen, ist eine behutsame Eingewöhnung in der Großtagespflege notwendig.

Das Kind steht als Gesamtpersönlichkeit mit seiner Einzigartigkeit im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Mit unserer Konzeption orientieren wir uns an der

Ganzheitlichkeit und den Lebenswirklichkeiten der Kinder und ihren Familien.

Wie ist die Finanzierung geregelt?

Wir erhalten für jedes Kind € 3,50/Std. Betreuungsgeld vom Stadtjugendamt München. Darüber hinaus erhalten wir pro Kind monatlich € 53,51 Qualifizierungspauschale, einen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe von € 53,51, einen jährlichen Zuschuss zu Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung und einen Zuschuss für Fort- und Weiterbildung.

Seit Februar dieses Jahres stellt uns das Stadtjugendamt München bei Ausfallzeiten für jede Betreuungsperson an insgesamt fünfzehn Tagen im Jahr kostenfrei eine Ersatzbetreuung (pädagogische Fachkraft) zur Verfügung. Außerdem haben wir einen Zuschuss zu den Investitionskosten und für die Grundausstattung erhalten.

Was ist für Sie das Besondere an Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter?

Wir können selbstständig arbeiten und sind unsere eigene „Chefin“. Wir lieben die Kinder und die Kinder lieben uns. Sie kommen jeden Tag gut gelaunt und gehen jeden Tag wieder gut gelaunt nach Hause: Auch von den Eltern der Kinder bekommen wir sehr oft ein positives Feed-back. Das ist uns auch sehr wichtig. Dabei war es besonders schön, dass wir gleich zu Beginn unserer selbstständigen Tätigkeit die vollständige Kindergruppe hatten und dass diese Kinder immer noch bei uns sind.

Welche Schwierigkeiten gab und gibt es zu bewältigen? Wo sehen Sie Nachteile?

Unser schwierigstes Erlebnis war, dass wir am Anfang sehr lange auf die Auszahlung des Betreuungsgeldes durch das Stadtjugendamt warten mussten.

Bislang müssen wir – da wir alle Gelder für unsere Betreuungstätigkeit vom Stadtjugendamt München erhalten – keine Steuer bezahlen. Ab 2009 soll sich das ja ändern und das wird ein großer Nachteil. Nicht nur, dass wir wesentlich weniger verdienen – wir können die Betreuungsgelder für die Eltern nicht noch weiter erhöhen, wir müssen auch monatliche Rentenversicherungsbeiträge entrichten und können bei unserer Krankenkasse nicht länger über die Familienversicherung versichert sein. Das heißt, die monatlichen Einnahmen sinken, die monatlichen Ausgaben steigen und der bürokratische Aufwand nimmt zu. Wir schließen für jedes Kind mit den Eltern und dem Stadtjugendamt eine mehrseitige Betreuungsvereinbarung ab, in der alle wesentlichen Punkte z.B. die Betreuung und Kooperation, aber auch Bezahlung etc. geregelt sind.

Was wünschen Sie sich für die Entwicklung dieses Berufes?

Mehr gesellschaftliche Anerkennung für die Tätigkeit und im Alltag mehr Klarheit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben, Änderungen etc.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit untereinander?

Super! Wir kennen uns schon über einen längeren Zeitraum, da wir vorher zusammen in einer Einrichtung gearbeitet haben. Bis jetzt hatten wir zum Glück noch keine Schwierigkeiten miteinander, eventuelle Meinungsverschiedenheiten werden sofort offen angesprochen. Wichtig ist auch, dass wir uns beide miteinander gut absprechen und uns gegenseitig unterstützen.

Wenn Sie noch einmal vor der Entscheidung stünden, würden Sie den Schritt erneut wagen und Kindertagespflege in angemieteten Räumen anbieten?

Wir sind uns nicht ganz sicher, ob wir diesen Schritt wieder machen würden. Das hat

zwei Gründe: Zum einen ist die Großtagespflege noch wenig bekannt, sie hat zu wenig Anerkennung. Wenn Eltern ihr Kind in einer Krippe unterbringen; sagen sie oft: So, jetzt kommt unser Kind in eine richtige Krippe. Die mangelnde Anerkennung ist für uns sehr schmerzhaft, zumal wir beide eine pädagogische Ausbildung haben. Zudem haben wir die Qualifikation zur Tagesmutter gemacht und besuchen immer wieder Fortbildungen. Der zweite Unsicherheitsfaktor sind die steuerlichen Veränderungen, die es ab 2009 geben wird“. (aus: ZeT)

Ein Besuch bei der Tagesgroßpflegestelle des Ehepaars Fleischer (ZeT 1/2008)

Seit fast einem Jahr betreiben Michael und Elke Fleischer eine Tagesgroßpflegestelle und betreuen gemeinsam acht Tageskinder. Ela Müller hat die Familie in Troisdorf besucht. Hier ihr Bericht:

„Ein gemütliches großes Haus empfängt mich bei meinem Besuch bei Familie Fleischer, die in einem Ortsteil von Troisdorf, einer Gemeinde in Nordrhein-Westfalen, circa vierzig Kilometer von der Kölner City entfernt, wohnt. Eigentlich wird das Haus schon von der eigenen Familie gut ausgefüllt, denn das Ehepaar hat fünf Kinder im Alter von vier bis fünfzehn Jahren. Im Frühjahr 2007 hat der 43-jährige Michael Fleischer seinen Beruf im Marketingbereich aufgegeben und als einziger Mann unter etlichen Frauen die Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen abgeschlossen. Während er in früheren Jahren berufsbedingt oft nur wenig Zeit für die eigenen Kinder hatte, genießt er es jetzt umso mehr, zusammen mit seiner Frau Elke (42) auch noch andere Kinder zu betreuen. Das sind derzeit drei Mädchen und fünf Jungen im Alter zwischen zehn Monaten und zweieinhalb Jahren.

Steht man vor der Haustür der Familie Fleischer, fällt gleich das liebevoll und professionell gestaltete „Firmenschild“ auf, das dem Besucher zeigt, bei wem man zu Gast ist. Die Familie verfügt über zahlreiche soziale Kontakte, da sie sich sehr in der katholischen Pfarrgemeinde engagiert. Wen wundert es da, dass bei dem bestehenden Bedarf an Plätzen für Tageskinder bei Fleischers bereits eine Warteliste besteht. Eltern, die in dieser Tagesgroßpflegestelle einen Platz für ihr Kind bekommen; können sich glücklich schätzen, denn den Kindern wird viel geboten. Abgesehen von gemütlichen Räumen, die zum Spielen, Toben oder auch zum Kuschneln einladen, gibt es noch einen großen Garten, in dem sich allerlei Spielgeräte befinden. Bei fast jedem Wetter geht Frau Fleischer mit der Kindergruppe in den nur fünfzig Meter entfernt liegenden Wald. Hier kann man viel erleben, Sachen sammeln, fühlen und bestaunen. Immer gibt es je nach Jahreszeit etwas Neues zu entdecken. Wer schon laufen kann, geht zu Fuß, die Kleinen werden im Zwillingssbuggy geschoben.

Während die Kleinkindergruppe unterwegs ist, widmet sich Herr Fleischer mit Leidenschaft der Zubereitung der Mittagsmahlzeit; für gut fünfzehn Personen sicher keine leichte Aufgabe, die dem Hobbykoch jedoch viel Freude macht. Mitunter werden auch schon die Kleinsten als „Küchenhilfe“ eingesetzt, zum Beispiel beim Waschen von Kartoffeln. Ein kleiner Topfgucker konnte als erstes Wort „heiß“ sagen!

Die täglichen Betreuungszeiten von 7 bis 17 Uhr werden von den Eltern gut angenommen und entsprechend genutzt, aber auch Familie Fleischer hat merken müssen, dass die Zeiten nicht selten von Eltern eigenmächtig „ausgeweitet“ wurden. In Einzelfällen ist auch schon einmal eine Wochenendbetreuung möglich, aber dies

muss einen wichtigen Grund haben und die gesamte Familie damit einverstanden sein.

Man spürt, dass sich Herr und Frau Fleischer, die bereits seit 2001 als Tagesmutter tätig ist, sehr gut verstehen. Auch das Mitspracherecht der eigenen Kinder ist beachtlich. Die beiden Großen betätigen sich als emsige Babysitter und sind für die Tageskinder genauso wie die beiden nächsten Kinder in der Geschwisterreihe (acht und zehn Jahre) fast schon wie große Geschwister. Die jüngste Tochter freut sich nach dem Kindergarten auf weitere Spielkameraden zu Hause. Oft wird bei gutem Wetter Stockbrotteig hergestellt. Dann können alle gemeinsam am Grillfeuer im Garten Brot rösten und knabbern Lagerfeuerromantik pur!

Die zu erledigenden Aufgaben werden auf alle Familienmitglieder verteilt. Das Ehepaar Fleischer ist trotz der eigenen Kinderschar sehr belastbar und kann die anfallende Arbeit gut bewältigen. Zahlreiche Fotos im Haus sind Zeugnis von vielen Unternehmungen mit Kindern. Nach dem Tod des Familienhundes gibt es seit kurzer Zeit einen neuen Vierbeiner namens Paula, der bei allen Kindern und Erwachsenen sehr beliebt ist und es auf dem Rücken liegend genießt, gekraut zu werden.

Auch die Eltern der Tageskinder fühlen sich wohl, da ihnen bei anstehenden Fragen oder der Klärung von Problemen gleich zwei Ansprechpartner zur Verfügung stehen, was für ratsuchende Eltern sicher von Vorteil ist.

In den Kursen zur Qualifizierung hat sich Herr Fleischer als „Rechtslarndler“ einen guten Namen gemacht und in diesem Bereich sehr engagiert. Dies bestätigen die gut ausgebuchten Kursabende. Für viele Tageskinder ist eine männliche Identifikationsfigur sehr wichtig, da in der Herkunftsfamilie oft der Papa fehlt oder nur selten zu Hause ist. Überhaupt bildet das Ehepaar ein gutes Team, das sich bestens ergänzt und mit Herz und Verstand zum Wohle der Kinder agiert. Derzeit entsteht ein Wintergarten, der in Zukunft die Möglichkeit bieten soll, angefangene Mal- und Bastelsachen auch einmal liegen lassen zu können. Der zusätzlich gewonnene Raum eignet sich aber auch zum Feiern, mit den Familien der Tageskindern wie auch privat“.

Als ein besonderes Modellprojekt sei hier noch der **Aufbau einer Konsultations-Großtagespflege** des Trägers SOS-Mütterzentrum Salzgitter dargestellt:

„Der Bedarf nach flexibler Betreuung für Kinder von 0-3 Jahren steigt ständig, dies zeigt sich in immer häufigeren Anfragen von Eltern, die unterschiedliche Betreuungszeiten auf Grund ständig wechselnder Anforderungen der Arbeitgeber (Schichtarbeit, Springerdienste etc.) benötigen. Die Anfragen sind oft sehr kurzfristig und im Voraus wenig planbar. Die Betreuungszeiten der Kindertagestätten können aufgrund der Rahmenbedingungen nicht so flexibel sein, wie es notwendig wäre. Die Anforderungen an Tagespflegepersonen haben sich verändert. Die Diskussion zum Thema Frühkindliche Bildung erfordert besser qualifizierte Personen und die oben beschriebenen Bedarfe der Eltern erfordern eine erhöhte Flexibilität. Viele Tagespflegepersonen haben noch zu wenige Angebote zum fachlichen Austausch. Vor allem das Thema Finanzen (Selbständigkeit, Steuern, Versicherungen etc.) wirft viele Fragen auf.

Das Projekt setzt an diesen Themen an und möchte sie integrieren, um die Interessen der Beteiligten unter einem Dach zu lösen. Die Idee: Eine Gruppe von Tagespflegepersonen möchte sich zusammenschließen, um so ein umfassendes Betreuungsangebot im Rahmen von Tagespflege zu machen. Die Betreuung findet in einer gemeinsam angemieteten Wohnung statt. Diese Wohnung ist in unmittelbarer Nähe zum SOS-Mütterzentrum Salzgitter. Es können maximal 9 Kinder gemeinsam betreut werden. Die Betreuungszeiten sind flexibel und bedarfsorientiert. Bei einem größeren Bedarf wird die Betreuung in der Wohnung des Kindes oder der Wohnung einer Tagespflegeperson angeboten. Die Angebote des SOS-Mütterzentrum können von den Tagespflegepersonen genutzt werden (Psychomotorik, Englisch etc.). Es soll eine enge Kooperation mit der Kindertagesstätte entstehen, z. B. durch gemeinsame Fortbildungen, Gespräche mit Eltern von Kindern, die gemeinsam betreut werden oder im Übergang von einer Tagespflegeperson zur Kita. Durch die Nähe zum SOS-Mütterzentrum können auch die Ressourcen des Hauses mit genutzt werden, wie z. B. der Fuhrpark und der große Spielplatz.

Die relativ neue Möglichkeit, Tagepflege in fremden Räumen anzubieten, schafft neue Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung. Man ist nicht mehr an bestehende Wohnzusammenhänge gebunden und kann, ähnlich einer Kindertagesstätte, vom Kind her planen, einrichten und ausstatten. Mit dieser ersten Großtagespflege in Salzgitter soll ein Modell für andere entwickelt werden, in dem hospitiert werden kann. Die Ausstattung wird dokumentiert, Spielmaterialien (orientiert an den pädagogischen Erfordernissen) werden aufgelistet, so dass die für gut befundenen Anregungen leicht übernommen werden können.

Diese Konsultationstagespflege, die dem Grundgedanken der generationenübergreifenden Arbeit im Mütterzentrum folgt, soll zudem ein Modell für die Kooperierende Tagespflege für Kinder und für Erwachsene darstellen. In enger Vernetzung mit der Kindertagesstätte im Mütterzentrum werden von dort die entsprechenden Beratungs- und Fortbildungsimpulse gegeben und die Verlässlichkeit durch Vertretungsmöglichkeiten gesichert. Die Tagespflege wird von einer Mitarbeiterin des SOS-Mütterzentrum sowohl in pädagogischer Hinsicht als auch bei finanziellen und rechtlichen Fragen begleitet. Für die Fragen rund um die Selbständigkeit wird ein individuelles Coaching angeboten. Der Service kann auch von anderen Tagespflegepersonen im Stadtgebiet bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Dieses Beratungsangebot wird in enger Absprache mit dem Familienservicebüro des Fachdienstes und dem Ausbildungsverbund für Tagesmütter arbeiten.

Die Tagespflegepersonen arbeiten als ein so genanntes Tandem. Es gibt die Hauptbetreuerin und eine dem Kind von Anfang an bekannte Vertretung. So hat das Kind im Urlaubs- und Krankheitsfall der Hauptbetreuerin keine neue Bezugsperson. Diese Vertretungs-Tagespflegepersonen stehen auch für besondere Bedarfe der Kita zur Verfügung, die diese nicht abdecken kann (Öffnungszeiten, Ferien).

*Die Großtagespflege ist ein Modellprojekt. Nach einem Jahr werden die Erfahrungen ausgewertet und dem Fachdienst und den anderen Trägern zu Verfügung gestellt*¹⁶.

Nach Auskunft vom 20.03.2009 wurde die Evaluation zu einem baldigen Zeitpunkt in Aussicht gestellt. Als kurze Zusammenfassung wurde berichtet, dass die Großtagespflege von den Familien sehr gut angenommen wurde, so dass nach kurzer Anlaufzeit alle Plätze belegt waren. Die Familien schätzen die sehr flexiblen Betreuungsmöglichkeiten, die kleine Gruppe, sowie die familiären Strukturen. Allerdings waren geeignete Tagespflegepersonen, die ganztägig und zu sehr flexiblen Zeiten arbeiten wollen, schwer zu finden. Aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen war auch die Umsetzung der flexiblen Kinderbetreuung eine Herausforderung für den Träger¹⁷.

6. Großtagespflege in anderen Ländern

Eine systematische internationale Recherche stellte sich als relativ schwierig heraus: Über öffentlich zugängliche Quellen (Internet) konnte auf einige Dokumente aus unterschiedlichen Ländern zugegriffen werden. Leider sind diese Ergebnisse eher unsystematisch und sicherlich nicht vollständig veröffentlicht. So sind insbesondere Konzepte, Ausführungen und Erfahrungen aus den USA und Belgien verfügbar.

Ergänzend wurden informelle Auskünfte aus den Ländern Schweden, Irland und Finnland genutzt, welche mit Hilfe von persönlichen Kontakten akquiriert werden konnten. Insbesondere die persönlichen Befragungen spiegeln ein ähnliches Bild der Kindertagespflege und besonders der Großtagespflege wie es sich in Deutschland darstellt: Einiges ist landesweit gesetzlich geregelt, daneben existieren jedoch weitergehende kommunale Regelungen, welche über öffentliche Quellen schwer zugänglich sind. Darüber hinaus sind Einzelfälle mehr oder weniger ausführlich geregelt und historisch begründet etabliert. Aus diesem Grund können im Rahmen dieser Expertise nur einige Beispiele genannt werden.

In den **USA** ist in etwa 30 Bundesstaaten die Großtagespflege ein bekanntes und etabliertes Modell. Es können sowohl zwei Tagespflegepersonen gleichberechtigt zusammen Kinder betreuen wie auch die Konstruktion, dass eine Tagespflegeperson mit einer oder zwei Hilfskräften die Tagespflegestelle führt. Es können zumeist 8-12 Kinder, in einzelnen Bundesstaaten auch bis zu 14 oder 16 Kinder insgesamt betreut werden. In mehreren Bundesstaaten wird die Gruppengröße vom Alter der Kinder abhängig gemacht. Die Qualifikationsvoraussetzungen sind sehr unterschiedlich. In sehr vielen Bundesstaaten ist keine Eingangsqualifikation notwendig, in Wyoming

¹⁶ http://www.familien-mit-zukunft.de/doc/doc_download.cfm?uuid=FA91B06DE08140F9BAB757E36A2BC8A4&&IRACER_AUTO_LINK&&, (08.01.2009)

¹⁷ Kontakt per e-mail mit Frau Lüttge vom SOS-Mütterzentrum Salzgitter am 20.03.2009

sind 100 Zeitstunden an Qualifikation und 2 Jahre Erfahrung Voraussetzung. Die Betreuungsrichtlinien sind im Anhang beigefügt¹⁸.

In **Belgien** (Flandern) ist es seit 2002 möglich, zu zweit oder dritt gemeinsam Kinder in Tagespflege zu betreuen. Die Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Sie benötigen keine pädagogische Ausbildung, sollen aber einschlägige Erfahrungen und entsprechende Fortbildungen besucht haben. Jede Tagesmutter kann allein vier Kinder betreuen. Im Verbund mit einer oder zwei weiteren Tagespflegepersonen können pro Person max. 8 Kinder betreut werden, insgesamt aber nicht mehr als 14 Kinder gleichzeitig bei zwei Betreuungspersonen. So sind verschiedenste zeitliche und organisatorische Modelle der Gruppenzusammensetzung möglich.

Die Vermittlung und Beratung/Begleitung, Fortbildung und auch finanzielle Abwicklung wird für ca. 2/3 der Tagespflegeplätze (entspricht ca. 7500 Tagespflegepersonen) durch 200 Dienste, die der Organisation „Kind en Gezin“ angeschlossen sind, geleistet. 1/3 der Tagespflegepersonen arbeiten unabhängig von Kind en Gezin. Es finden regelmäßig Hausbesuche und Qualitätskontrollen statt.

(<http://www.kindengezin.be>)

In **Schweden** wird das Modell der Großtagespflege immer beliebter. Vor allem wird von positiven Erfahrungen mit langjährig tätigen und praxisbegleitend weiter qualifizierten Tagespflegepersonen berichtet, die mit viel Engagement die Großtagespflege als Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung betreiben. Die Tagespflegepersonen sind vom Jugendamt oder einer Organisation beschäftigt, die auch für die Qualitätssicherung zuständig sind. Schriftliche Regelungen existieren leider (noch) nicht. (Befragung Marlene Karlsson (Mitglied der IFDCO))

Aus **Irland** ist die Form der Kindertagespflege mit mehr als fünf Vorschulkindern nicht vorgesehen. Allerdings werden vereinzelt zu den fünf Vorschulkindern weitere Kinder schulergänzend betreut. Eine gesonderte Regelung existiert dazu nicht. (mail-Befragung Patricia Murray; (Childminding Ireland Organisation)

(<http://www.childminding.ie>)

In **Finnland** erwuchs die Großtagespflege („rhympäperhepäivähoito“) aus der üblichen Kindertagespflege: Betreuung von Kindern in privaten Haushalten. Inzwischen wurde die Großtagespflege zu einem professionellen Modell, bei dem zwei oder drei Tagesmütter in Häusern oder Wohnungen der Gemeinde bzw. der Stadtverwaltung zusammen arbeiten. Für die Großtagespflege existieren gesonderte Vorschriften. Die Gemeinde / Stadtverwaltung organisiert auch die Lebensmittelversorgung und die Reinigung der Räumlichkeiten. Die Tagesmütter erhalten eine andere Bezahlung als diejenigen, die in ihren eigenen Räumen arbeiten.

18

<http://nccic.acf.hhs.gov/search/index.cfm?do=search.basic&sessionId=C282B7335056862ABB42690B64ED66A1&search=group+fcc>

Die Erfahrungen mit der Großtagespflege sind unterschiedlich: Sie bietet denjenigen, die langjährig erfahrene Tagesmütter sind, Entwicklungschancen und die Möglichkeit kollegial zu arbeiten. Im weitläufigen Finnland ermöglicht sie Tagesmüttern in Regionen, in denen ein Bedarf an Kinderbetreuung existiert, zu arbeiten, wenn in der Wohngegend der Tagesmutter kein Bedarf besteht oder aber auch für diejenigen, deren Räumlichkeiten für eine Kindertagespflege nicht geeignet sind, sie als Personen jedoch gute Betreuungsqualität bieten. Als negative Erfahrung wird genannt, dass die Großtagespflege auch als Kindertagesstätte zum Dumping-Preis genutzt wird. (mail-Befragung Liisa Heinamaki; (STAKES) <http://www.stakes.fi>).

7. Vergleich Großtagespflege – kleine Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Finanzierungskonzepten. Sie haben jeweils ihre Eigenheiten welche meist sowohl von Vorteil wie auch von Nachteil sein können.

Unter „kleine Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft“ sind hier vor allem Einrichtungen mit einer Kindergruppe bzw. auch zwei bis drei Kindergruppen zu verstehen. Der Träger ist ein eingetragener Verein, der zumeist von den Eltern der zu betreuenden Kinder geführt wird. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Mitgliederversammlung (üblicherweise die Eltern der zu betreuenden Kinder) gewählt. Die Erzieherinnen sind in der Regel nicht Vorstandsmitglieder. Es existieren aber auch solche Konstellationen, in denen die Erzieherinnen Gründungs- und/oder Vorstandsmitglieder sind.

Es sind auch Konstruktionen möglich, in denen ein größerer freier Träger eine oder mehrere Kindergruppen unterhält bzw. sich kleine freie Träger zu einem Trägerverbund zusammenschließen. Diese haben zumeist Organisationsstrukturen, die denen größerer freier Träger der Jugendhilfe (konfessionelle Träger oder Wohlfahrtsverbände) vergleichbar sind.

In Berlin und in anderen Großstädten hat diese Form der Kindertagesbetreuung eine lange Tradition. Sie ist aus der so genannten „Kinderladenbewegung“ der 1970er Jahre hervorgegangen. Zu dieser Zeit haben Eltern die Erziehung ihrer Kinder selbst organisieren und ein Zeichen gegen die traditionelle Erziehung in den staatlichen und konfessionellen Kindertageseinrichtungen setzen wollen. Gleichzeitig strebten Frauen, besonders auch junge Mütter nach Berufstätigkeit als ein Element der Gleichberechtigung gegenüber den Männern. Daraus folgte ein hoher Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen, dem die Jugendbehörden mit der Förderung kleiner, selbst organisierter Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft unbürokratisch und schnell gerecht werden konnten. Als Räumlichkeiten wurden zumeist leer stehende Ladenwohnungen ehemaliger Verkaufsgeschäfte genutzt, daher der Name „Kinderladen“.

Positive Aspekte	Negative Aspekte
Die Erzieherinnen sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit der entsprechenden arbeitsrechtlichen Absicherung.	Eltern müssen in der Funktion eines ehrenamtlichen Vorstandes als Laien unbezahlt Tätigkeiten ausführen, die professionelle Kenntnisse erfordern (Buchhaltung, Abrechnungswesen, Personalmanagement).
Es sind Fachkräfte nach § 72 SGB VIII zu beschäftigen, womit ein gewisser Standard der pädagogischen Arbeit gesichert ist.	Eltern übernehmen Verantwortung sowohl was die inhaltliche Arbeit angeht wie auch ggf. finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten (Hausbesitzer, öffentlicher Jugendhilfeträger).
Ein großes Maß an Selbstbestimmung in Bezug auf die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit ist möglich.	Die Eltern der betreuten Kinder in der Rolle als Arbeitgeber haben die Möglichkeit, per Arbeitsanweisung in die Gestaltungsspielräume und die Arbeitsweise der Erzieherinnen einzugreifen.
Die Auswahl der neu aufzunehmenden Kinder kann sehr individuell und demokratisch gestaltet werden.	Die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft festgelegten Betreuungssätze können je nach den vorhandenen Rahmenbedingungen (Miete, Personalkosten) zu knapp bemessen sein, so dass entsprechend hoher Eigenanteil für den Verein anfällt, der durch die Eltern getragen werden muss.
Die gemeinsame Verantwortung der Trägerschaft und für den Betrieb der Kindertageseinrichtung trägt zu einem hohen Maß an Identifikation sowohl bei Eltern wie auch bei den Erzieherinnen bei.	In der Regel muss auch im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils für die Instandhaltung der Räumlichkeiten gesorgt werden. Aufgrund der nur anteilig finanzierten Mittel sind hier in der Regel unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen (z.B. Renovierung)
Die übersichtliche Anzahl von Personen ermöglicht vielfältige intensive Kontakte unter Erwachsenen und Kindern.	Die Nähe und die gegenseitige Abhängigkeit können zu Konflikten führen.

Die Recherche ergab, dass zu dem Thema „kleine Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft“ wenig spezielle Literatur zu finden ist. Als rechtliche Grundlagen

für diese Form der Kindertagesbetreuung sind sämtliche bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen anwendbar, die für die Kindertagesstätten als solche vorhanden sind. Erfahrungsberichte liegen vor allem aus den Anfängen der Kinderladenbewegung vor bzw. aus den 1980er Jahren, als die kleinen freien Träger als so genannte „Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EIKiTa)“ als Regelangebot in der Palette der Kindertagesbetreuung etabliert wurden. Seither unterliegen sie den Entwicklungen der Kindertagesbetreuung wie auch die Kindertageseinrichtungen großer freier Träger und Wohlfahrtsverbände bzw. staatlicher Einrichtungen. In Berlin ist nunmehr der Begriff „Eltern-Kindertagesstätte“ gebräuchlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. hat 2003 die so genannten „Godesberger Thesen zum Bildungsverständnis in Elterninitiativen“ veröffentlicht, die auszugsweise hier zitiert sind:

„(...) Für das Bildungsverständnis von Elterninitiativen bedeutet dies, dass sich alle Beteiligten ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend die Verantwortung für das Gelingen dieses Bildungsprozesses teilen. Elterninitiativen bieten dafür besonders günstige Voraussetzungen:

1. Bei aller Vielfalt verbindet uns das Prinzip der Selbstorganisation. Elterninitiativen sind geprägt von direkter Partizipation und Verantwortlichkeit aller Beteiligten: Kinder, Eltern und Erzieherinnen als Mitarbeiter eines gemeinsamen Projektes. Das bedeutet für Kinder:

- eine Erfahrungswelt außerhalb der Familie, die gleichwohl nicht von dieser getrennt ist

- selbstverständliche Mitgestaltung des Alltags,

- Vorbildwirkung einer hohen Identifikation der Erwachsenen mit „ihrer“ Kita, für Eltern:

- die Übernahme von Verantwortung und Entwicklung neuer Kompetenzen: als Arbeitgeber, konzeptionelle Mitarbeiter und im Rahmen von Elterndiensten, für Erzieher/innen:

- ein maßgeblich selbst gestaltbares Arbeitsumfeld

- unmittelbare Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzeptionen.

2. Elterninitiativen sind Orte der direkten Kommunikation zwischen den am Gelingen von Lern- und Bildungsprozessen Beteiligten. Sie sind für Kinder, Eltern und Erzieher/innen ein gutes Übungsfeld für Selbstbewusstsein, Toleranz und Kritikfähigkeit. Konsensbildung kann dabei ein wichtiges Ziel sein. Ebenso wichtig ist jedoch die Fähigkeit, unterschiedliche Meinungen gelten zu lassen und mit Dissens leben zu lernen.

3. Selbstorganisation im Dialog funktioniert am besten in kleinen, überschaubaren Einheiten. Diese ermöglichen Kindern:

- einen angemessenen Rahmen für ihren Selbstbildungsprozess,

- intensivere Beziehungen untereinander und zu den Erwachsenen, Erzieher/innen:

- die Möglichkeit, in ihrer Arbeit der Individualität der Kinder besser gerecht zu werden Elterninitiativen entwickeln sich selbst weiter und passen sich immer wieder neuen Bedingungen an. Ihre Entwicklung ist nie beendet, sie beginnt von Neuem mit jeder neuen Eltern- und Kindergeneration: Elterninitiativen sind lernende Organisationen“.

Vergleicht man die eingruppige Einrichtung eines kleinen freien Trägers mit der Großtagespflege, so können folgende Unterschiede festgestellt werden:

Großtagespflege	Eltern-Kindertagesstätte
Kindertagespflegepersonen arbeiten selbstständig.	Erzieherinnen arbeiten in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis.
Kindertagespflegepersonen arbeiten selbstverantwortlich und nicht weisungsabhängig.	Erzieherinnen arbeiten in der Regel weitestgehend selbstverantwortlich aber auch weisungsabhängig.
Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen richtet sich nach den Arbeitszeiten der Eltern und kann ggf. mehr als 8 Stunden pro Tag betragen.	Tariflich geregelte Arbeitszeit
Kindertagespflegepersonen sind neben der Betreuung und Förderung der Kinder für die gesamte Organisation der Kindertagespflegestelle verantwortlich, sowohl was die Administration wie auch die Versorgung der Kinder und die Instandhaltung der Räumlichkeiten angeht.	Erzieherinnen sind in erster Linie für die Betreuung und Förderung der Kinder verantwortlich. Administration, Versorgung der Kinder und Instandhaltung der Räumlichkeiten werden von den Eltern organisiert und verantwortet.
Der Personalschlüssel orientiert sich an der Pflegeerlaubnis, nach der nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig pro Person betreut werden dürfen.	Der Personalschlüssel kann je nach Alter der Kinder auch mehr als 1:5 betragen.
In der Regel arbeiten 2 Kindertagespflegepersonen zusammen und betreuen insgesamt maximal 10 Kinder.	Die Gruppengröße beträgt je nach Alter der Kinder mehr als insgesamt 10 Kinder.

8. Gestaltungsherausforderungen und Wissenslücken

Zukünftig sollten folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Großtagespflege näher betrachtet und konzeptionell wie auch strukturell fundiert durchdacht und ausgeführt werden. Darüber hinaus wäre eine begleitende Forschung wünschenswert, die die Auswirkungen dieser Form der Kindertagesbetreuung für alle Beteiligten ermittelt.

- a) Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Qualitätsanforderungen an die pädagogische Praxis sind den Bundesländern überlassen. Vielfach existieren noch keine verbindlichen Grundlagen sondern lediglich in der Vergangenheit geschaffene Einzelfallkonstellationen, welche traditionell fortgeführt bzw. weiterentwickelt wurden. Andernorts (z.B. in Berlin) wurde die Großtagespflege bereits vor vielen Jahren durch Vorschriften ausgeführt und systematisch in die Angebotspalette der Kindertagesbetreuung aufgenommen und etabliert. Wünschenswert wäre eine länderübergreifende Verständigung über Rahmenbedingungen und Formulierung von Qualitätsanforderungen zur Etablierung dieses Modells in die Landschaft der Kindertagesbetreuung.
- b) Dazu gehört ebenfalls die Kreation eines neuen Begriffs/ Titels für die Großtagespflege, der sich von der klassischen Kindertagespflege abhebt.
- c) Es wäre nötig, ein spezielles Profil für diese Form der Kindertagesbetreuung zu entwickeln. Hierbei sollte die Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung unbedingt definiert werden. Auch eine Verständigung über die maximale Anzahl von Kindern insgesamt und der jeweiligen Altersgruppe in einer Großtagespflegestelle unabhängig von der Anzahl der Betreuungspersonen wäre sinnvoll. Hierbei sollten anerkannte Empfehlungen für den Personalschlüssel z.B. von Fthenakis¹⁹ Beachtung finden.
- d) Im Rahmen der Diskussion um die Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem Berufsbild könnte die Großtagespflege eine wichtige Facette sein. Die Großtagespflege sollte in die Diskussion um das Berufsbild mit einbezogen werden.
- e) Die Chancen für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Kinder mit Behinderungen und Krankheiten) in der Großtagespflege sollten analysiert werden.
- f) Es fehlen Studien und Forschungsergebnisse im Rahmen der Großtagespflege z.B. in Hinblick auf die Entwicklung der Kinder in dieser Form der Kindertagesbetreuung, die pädagogische Qualität, die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen, ihre berufliche Situation und die Möglichkeit der beruflichen

¹⁹ Vgl. Fthenakis, W.E., in: Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Spektrums der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland, Seite 75f., 2003.

Weiterentwicklung sowie die mögliche Rolle und Funktion einer Großtagespflegestelle im Sozialraum.

- g) Um Einblick in die Praxis zu bekommen, wäre es sinnvoll, eine systematische, bundesweite Erhebung bzw. Befragung in den Großtagespflegestellen durchzuführen, da nicht aus allen Bundesländern schriftliches Material verfügbar ist.
- h) Es könnten Kooperationsmodelle mit Kindertageseinrichtungen (weiter)entwickelt werden.

9. Nachwort

Die Materialsammlung zu dieser Expertise wurde am 05.03.2009 abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass in den folgenden Monaten unter Umständen erhebliche Veränderungen in den Ausführungen in den Bundesländern vorgenommen werden, weil sowohl die Kindertagesstättengesetze wie auch die weiteren Richtlinien und Vorschriften nach dem am 16.12.2008 in Kraft getretenen Kindertagesförderungsgesetz (KitaföG) überarbeitet werden müssen.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass sich in der nächsten Zeit zahlreiche neue Beispiele guter (oder auch weniger guter) Praxis etablieren werden bzw. bekannt werden, die in dieser Ausführung keine Berücksichtigung finden konnten.

Insbesondere wird es interessant sein, die Entwicklung vor dem Hintergrund des Bestrebens einer Verberuflichung der Kindertagespflege zu beobachten.

10. Verwendete Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Stellungnahme des Geschäftsführenden Vorstandes zum KiföG. http://www.agj.de/pdf/5/Vorlage_KifoeG.pdf (12.12.2008)

Bertelsmann-Stiftung: Qualität für Kinder unter Drei in Kitas – Empfehlungen an Politik, Träger und Einrichtungen. <http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-145AF7B6-94E5BB60/bst/EmpfehlungenanPolitikTraegerEinrichtungen.pdf> (03.03.2009)

Bien, Walter; Rauschenbach, Thomas; Riedel, Birgit (Hrsg.) (2006): Wer betreut Deutschlands Kinder? – DJI-Kinderbetreuungsstudie. Weinheim/Basel.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.: Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am 23. Juni 2008, Ausschussdrucksache 16(13)350c des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350c_16_13_zuehlke.pdf (12.12.08)

Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA): Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am 23. Juni 2008, Ausschussdrucksache 16(13)350c des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

[http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Stn_%20zum_KifoeG.pdf/\\$file/Stn_%20zum_KifoeG.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Stn_%20zum_KifoeG.pdf/$file/Stn_%20zum_KifoeG.pdf) (12.12.08)

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2008): Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen – Paritätischer Anforderungskatalog.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG). <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2013-08.pdf> (12.12.08)

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2002): Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote. München.

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2007): Bulletin 80 – Kindertagesbetreuung in Deutschland. München.

Deutsches Jugendinstitut DJI: Zahlenspiegel 2007.

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/zahlenspiegel2007/4-strukturmerkmale-der-kindertagespflege.html>

Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke: Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am 23. Juni 2008, Ausschussdrucksache 16(13)350b des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350b_16_13_beneke.pdf (12.12.2008)

Diez-König, Ursula; Schmäuser, Ulrike (2003): Familientagespflege. Frankfurt.

Diller, Angelika; Jurczyk, Karin, Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2005): Tagespflege zwischen Markt und Familie. München.

Dorner-Müller, Claudia (2008): Die Betreuung getrennt vom Familienhaushalt, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter Nr. 5/08. Velber

Fthenakis, W.E., in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2003): Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Spektrums der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland, Weinheim/Basel.

Fürderer, Silvia (2006): Kindertagespflege in der Kita, in: Meißner, Johanna; Jansen, Frank: Kinder fördern, Eltern entlasten. Freiburg.

Gerszonowicz, Eveline (2005): Neue Organisationsmodelle privater und öffentlicher Angebote familiennaher Kleinkindbetreuung, in: Diller, Angelika; Jurczyk, Karin; Rauschenbach, Thomas: Tagespflege zwischen Markt und Familie. München.

Gerszonowicz, Eveline (2006): Wo Kinder sich wohl fühlen- zum gesetzlichen Auftrag und Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung, in: Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.: Kinder fördern, Eltern entlasten. Freiburg.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand: Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Kinderförderungsgesetz“ am 23. Juni 2008, Ausschussdrucksache 16(13)350e des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a13/anhoerungen/anhoerung10/stellungnahmen_61_sitzung/350e_16_13_hocke.pdf (12.12.2008)

Helbig, Petra; Kallert, Heide; Wieners, Tanja (2004): Elternwünsche zur Kinderbetreuung – ein Qualitätskriterium? Frankfurt/ Main.

Jurczyk, Karin; Rauschenbach, Thomas; Tietze, Wolfgang (2004): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Weinheim/Basel

Landeshauptstadt München – Sozialreferat - Die Münchner Großtagespflege.

http://www.muenchen.de/cms/prod2/mde/de/rubriken/Rathaus/85_soz/06_jugendamt/50_eltern/30_kindertagesbetreuung/60_downloads/indertagespflege/Die_Muenchner_Grosstagespflege.pdf (20.12.2008)

Maywald, Jörg; Schön, Bernhard (Hrsg.) (2008). Krippen – Wie frühe Betreuung gelingt. Weinheim/Basel.

Michels, Inge (2008): Mein Beruf Tagesmutter/Tagesvater. Seelze-Velber.

Pädagogische Qualitäts-Informationen-Systeme gGmbH – PädQuis (2006): Pädagogische Qualität der Tagespflege in Brandenburg,

http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/4113/Bericht_Tagespflege.pdf ,(03.03.2009)

Rhein, Isgard (2008): Rechtliche Voraussetzungen für die Raumnutzung in der Kindertagespflege, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter Nr. 5/08. Velber.

Rieks, Susanne; Schönenberg, Karen (2008): Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, in: ZeT – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter Nr. 5/08. Velber.

Riemann, Ilka; Wüstenberg, Wiebke (2004): Die Kindergartengruppe für Kinder ab einem Jahr öffnen? (Studie). Frankfurt/Main.

Stadt Salzgitter: KiTaBe Familienservice – Konzeption (2007). [http://www.familien-mit-zu-](http://www.familien-mit-zu-kunft.de/doc/doc_download.cfm?uid=FA91B06DE08140F9BAB757E36A2BC8A4&&IRACER_A)

[kunft.de/doc/doc_download.cfm?uid=FA91B06DE08140F9BAB757E36A2BC8A4&&IRACER_A](http://www.familien-mit-zu-kunft.de/doc/doc_download.cfm?uid=FA91B06DE08140F9BAB757E36A2BC8A4&&IRACER_A) [UTOLINK&&](#) (20.12.2008)

Weiss, Karin (2007): Kinder in der Tagespflege – Grundlagen und Praxiswissen. Freiburg i.Br.

Weiss, Karin (2007): Kindertagespflege nach §§ 22,23,24 SGB VIII. Stuttgart, München u.a.

11. Anlagen

- I. Auszug aus den Pflegekindervorschriften von 1979 in Berlin
- II. AGJÄ Niedersachsen und Bremen: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- III. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Kriterien der Stadt Braunschweig
- IV. Die Münchner Großtagespflege
- V. Großtagespflege – Konzeption des Jugendamtes der Stadt Nürnberg
- VI. Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten/ Großtagespflege (Ravensburg)
- VII. Großtagespflege (Düsseldorf)
- VIII. Definition of License FCC (USA)
- IX. Qualification of FCC (USA)